

ÜBERLASSUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Fürth

und

dem Bürgerverein Burgfarnbach e.V.

vom

§ 1

Dieser Vertrag regelt das bisherige Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Fürth und dem Bürgerverein Burgfarrnbach e.V. neu und löst damit insbesondere den Vertrag vom 10. April 2003 und seinen Nachtrag Nr. 1 ab.

§ 2

1. Die **Stadt Fürth**, 90744 Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung (im Folgenden „Stadt“ genannt) überlässt dem **Bürgerverein Burgfarrnbach e.V.**, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Franz Stich, Farrnstr. 24, 90768 Fürth (im Folgenden „Verein“ genannt), die **Ostremise** des Burgfarrnbacher Schlosses (Schlosshof 12, 90768 Fürth) samt zugehörigem Remisenhof zur Nutzung und ab sofort das Waschhaus (Ost) des Burgfarrnbacher Schlosses.
2. Dieser Vertrag wird auf die Dauer von **25 Jahren** abgeschlossen.
3. Die Stadt Fürth räumt dem Verein eine einseitig ausübzbare Verlängerungsoption um weitere 10 Jahre ein, deren Inanspruchnahme vom Verein bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der 25 Jahre zu erklären ist.
4. Während der festen Vertragslaufzeit kann eine Kündigung nur aus einem wichtigen Grund im Sinne des BGB erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Verein sich auflöst oder durch behördliche Anordnung aufgelöst wird.
5. Nach der festen Vertragslaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von **6 Monaten** zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
6. Die Überlassung der Ostremise, des Remisenhofes und des Waschhauses (Ost) an den Verein erfolgt unentgeltlich.
7. Während der Laufzeit dieses Vertrages übernimmt der Verein die notwendigen Reinigungsarbeiten und Unterhaltsarbeiten im Innenbereich der Ostremise. Für Substanz erhaltende oder verbessernde Maßnahmen am Äußeren der Remise (ausgenommen Tore) ist die Stadt zuständig. Während der Laufzeit dieses Vertrages trägt der Verein den kleinen Bauunterhalt der Ostremise und des gräflichen Waschhauses (Ost). Den großen Bauunterhalt trägt die Stadt.
8. Während der Laufzeit dieses Vertrages trägt der Verein alle Kosten, die aus der Nutzung des Anwesens entstehen. Dies sind insbesondere Ver- und Entsorgungsgebühren (Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr usw.), sowie ggf. anteilige Kosten für Reinigung und Winterdienst des Remisenhofes. Die Grundsteuer trägt die Stadt.

§ 3

1. Die dauerhafte Weiterüberlassung des Anwesens an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist dem Verein nicht gestattet. Dies gilt nicht für die vorübergehende Überlassung des Anwesens an Vereine und Organisationen, die in Burgfarrnbach ansässig sind und deren Tätigkeit gemeinnützige Ziele hat. Die Zurverfügungstellung des Anwesens an die vorstehend beschriebenen Vereine und Institutionen wird von der Stadt ausdrücklich gewünscht. Ebenso hat der Verein das Recht, das Anwesen vorübergehend an Dritte für private Zwecke zu überlassen, wobei bei Terminüberschneidungen die Belange der im Burgfarrnbacher Schloss untergebrachten Dienststellen Vorrang haben. Bei einer Überlassung des Anwesens zu den vorstehenden Zwecken steht es dem Verein frei, eine angemessene Nutzungsentschädigung zu erheben. Eingenommene Nutzungsentschädigungen verbleiben dem Verein.
2. Für Veranstaltungen der Stadt stellt der Verein das Anwesen insgesamt mietfrei zur Verfügung. Die Stadt übergibt das Anwesen in dem Zustand, in dem sie es übernommen hat. Kosten, die durch die städtische Nutzung verursacht werden, werden von der Stadt Fürth getragen.
3. Der dauerhafte Betrieb einer öffentlichen Gaststätte im Anwesen ist ausgeschlossen. Eine vorübergehende Bewirtschaftung des Anwesens ist bei Veranstaltungen des Vereins oder auch bei Veranstaltungen, die das gesamte Areal des Schlosses Burgfarrnbach betreffen, seitens der Stadt Fürth als Eigentümerin der Remise gestattet, wenn berechnigte Interessen Dritter hierdurch nicht beeinträchtigt werden. In jedem Fall sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Baurecht, Gaststättenrecht) zu beachten.
4. Der Zustand des Anwesens wird bei Übergabe protokolliert.
5. Bei der Durchführung von Bau- oder Sanierungsarbeiten am Anwesen sind neben den allgemeinen bautechnischen Regeln unbedingt die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. Der Verein verpflichtet sich, vor Durchführung derartiger Arbeiten Verbindung mit der für denkmalschutzrechtliche Belange zuständigen Dienststelle aufzunehmen.

§ 4

1. Während der Laufzeit dieses Vertrages trägt der Verein die Verkehrssicherungspflicht für das Remisengebäude und das Waschhaus (Ost). Die Verkehrssicherungspflicht für das Äußere der Remise und für die außerhalb des Anwesens liegenden Verkehrsflächen und Zugänge (insbes. Reinigung des Hofes und Winterdienst) obliegt der Stadt.
2. Der Verein stellt die Stadt ausdrücklich von jeglicher Haftung, die sich aus der Versäumung ihm obliegender Pflichten - auch gegenüber Dritten - ergeben, frei.

3. Der Verein haftet der Stadt für alle Schäden am oder im Anwesen, die durch seine Organe, Mitglieder, Besucher oder sonstige zu ihm in Beziehung stehenden Personen verursacht werden.

§ 5

1. Bei Beendigung des Vertrages ist das Anwesen von allen, dem Verein gehörenden Einrichtungen geräumt in gebrauchsfähigem Zustand an die Stadt zurückzugeben.
2. Einrichtungen, die der Verein bei Beendigung des Vertrages nicht weggenommen hat oder die wesentlicher oder fester Bestandteil des Anwesens geworden sind, gehen entschädigungslos auf die Stadt über.
3. Dem Verein stehen keine Ansprüche auf Ersatz erbrachter Leistungen oder Einrichtungen gegenüber der Stadt zu.

§ 6

Die Teile dieses Vertrages, die sich auf das Waschhaus beziehen, treten im Außenverhältnis zwischen den Vertragspartnern und Dritten nur in Kraft, wenn dem Verein für die Instandsetzung des Waschhauses auf Grund des Antrages auf Zuwendung an die Regierung von Mittelfranken vom 30.08.2008 oder eines darauf basierenden Folgeantrages Fördermittel gewährt werden. Der Verein ist insoweit verpflichtet, den Erlass des Zuwendungsbescheides unverzüglich der Stadt anzuzeigen sowie den Bescheid auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Die Nutzung des Haupthauses des Schlosses und des dazu gehörigen Innenhofes bleibt bei den Veranstaltungen des Bürgervereins einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung mit der Stadt vorbehalten.

§ 8

1. Öffentlich-rechtliche Belange werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Behördliche Auflagen oder Bescheide sind unbedingt zu beachten.
2. Sind für bestimmte Maßnahmen (insb. Baumaßnahmen) öffentlich-rechtliche Genehmigungen notwendig, hat der Verein um deren Erteilung

eigenverantwortlich nachzusuchen.

3. Nutzungen des Anwesens sind mit der zuständigen Verwaltung des Stadtarchivs abzusprechen. Zumutbare und berechtigte Auflagen und Bedingungen der Archivverwaltung sind einzuhalten.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende neue Bestimmung zu vereinbaren.
5. Gerichtsstand ist Fürth.

Fürth, den

STADT FÜRTH

BÜRGERVEREIN BURGFARRN-
BACH e.V.

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Franz Stich
1. Vorsitzender